

# **SATZUNG**

## **Musikverein Langenalb e.V.**

### **§1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der am 16.07.1921 gegründete Verein führt ab 26.02.1982 den Namen „Musikverein Langenalb e.V.“.
- (2) Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Pforzheim eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist 75334 Straubenhardt
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein dient der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volks- und Blasmusik. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- Abhaltung regelmäßiger Musikproben
- Geregelte musikalische Ausbildung von Schülern und Jugendlichen;
- Musikalische Aufführungen und Auftritte;
- Abhaltung kultureller und geselliger Veranstaltungen;
- Mitgestaltung und Mitwirkung bei kulturellen Anlässen sowohl kirchlicher als auch weltlicher Art.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke"

(§§ 51 ff.) der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

(4) Er kann sich auf Beschluss des Verwaltungsrats Regional- und Dachverbänden anschließen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr, als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine Nachfolgeorganisation, die die Zwecke und Interessen des Musikvereins Langenalb weiterführt, d. es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne vom § 2 Abs. 1 zu verwenden hat.

### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Der Verein besteht aus:
- Aktiven Mitgliedern
  - Passiven Mitgliedern
  - Jugendmitgliedern

(2) Aktive Mitglieder sind die Mitwirkenden im Musikorchester und die Mitglieder der Vorstandschaft.

(3) Passive Mitglieder sind jene, die durch ihre Mitgliedschaft den Verein fördern und unterstützen

(4) Jugendmitglieder sind die in musikalischer Ausbildung stehenden Schüler und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

### **§ 5 Rechte der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Ausrüstungen des Vereins bestimmungsgemäß zu benutzen und an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht.

### **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die vereinsverbindlichen Anordnungen und Beschlüsse zu beachten und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung zu zahlen.

(2) Aktive Mitglieder und Jugendmitglieder sind weiter verpflichtet, an den festgesetzten Proben, Auftritten und Veranstaltungen teilzunehmen und die vom Verein überlassenen Instrumente und Geräte verantwortungsvoll zu behandeln.

### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss der Vorstandschaft und soweit es die Beitragsordnung bestimmt, durch Entrichtung der Aufnahmegebühr.

(2) Das Aufnahmegesuch soll den Namen, Geburtsdatum, Wohnadresse und Unterschrift des Aufnahmesuchenden enthalten. Bei Aufnahme von Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(3) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.

### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds;
- durch freiwilligen Austritt;
- durch Ausschluss aus dem Verein.
- 

(2) Der freiwillige Austritt ist zu jedem Monatsende zulässig und ist der Vorstandschaft schriftlich zu erklären.

(3) Der Verwaltungsrat kann Mitglieder aus dem Verein ausschließen. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- Rückständige Mitgliederbeiträge von mehr als einem Jahr trotz zweimaliger Mahnung;
- Verstöße gegen die Satzung oder gegen die vereinsverbindlichen Anordnungen und Beschlüsse;
- Schädigung der Interessen des Vereins.

(4) Vor der Ausschließung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats ab Beschlussdatum bei der Vorstandschaft schriftlich einzureichen. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- die Vorstandschaft
- der Verwaltungsrat,
- die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Vorstandschaft**

(1) Der Vorstandschaft gehören an:

- der 1. Vorsitzende;
- der 2. Vorsitzende;
- der Schriftführer;
- der Kassier.
- 

(2) Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihr Obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Gesetzlicher Vertreter des Vereins) sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen ist allein zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden.

(4) Die Vorsitzenden berufen und leiten alle Sitzungen und Versammlungen des Vereins. Ihnen stehen alle Befugnisse zu, soweit sie nicht satzungsgemäß oder durch Vereinsbeschlüsse anderen Einrichtungen des Vereins übertragen sind.

## **§ 11 Verwaltungsrat**

(1) Dem Verwaltungsrat gehören an:

- die Mitglieder der Vorstandschaft;
- der Musikervorstand;
- der Jugendleiter;
- mindestens 1 Beisitzer je 50 Mitglieder.

Der Verwaltungsrat soll zur Hälfte mit aktiven Mitgliedern besetzt sein.

(2) Der Verwaltungsrat erledigt die ihm übertragenen Aufgaben und berät und unterstützt die Vorstandschaft bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(3) Der Musikervorstand und der Jugendleiter werden von den aktiven Mitgliedern in einer Musikerversammlung gewählt. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats (einschließlich Vorstandschaft) werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Gewählten bleiben jedoch stets bis zur nächsten Neu- oder Wiederwahl im Amt.

(4) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats während der Wahlzeit aus, so kann durch Beschluss des Verwaltungsrats ein anderes Mitglied mit der Übernahme der Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl bestimmt werden.

(5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über den Verlauf der Sitzungen ist ein Protokoll vom Schriftführer oder einem Stellvertreter zu führen. Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und umfasst die Gesamtheit der Mitglieder.

(2) In der Regel soll jährlich im ersten Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) stattfinden.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn

- der Verwaltungsrat es beschließt;
- 1/10 der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen dies schriftlich bei der Vorstandschaft beantragt.
- 

(4) Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche berufen. Die Berufung ist unter Angabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Straubenhardt oder schriftlich bekannt zu geben.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unbeachtlich der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(6) Anträge zur Mitgliederversammlung sollen spätestens 3 Tage vorher bei der Vorstandschaft eingereicht werden. Verspätete Anträge können nur im Einverständnis mit dem Verwaltungsrat berücksichtigt werden.

(7) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

(8) Bei Wahlen entscheidet die Mitgliederversammlung ebenfalls mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Wahlleiter die Möglichkeit, einen zweiten Wahlgang durchzuführen oder durch Los zu entscheiden. Nach erfolglosem zweiten Wahlgang entscheidet in jedem Falle das Los.

(9) Stimmenthaltungen werden stets als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

(10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

### **§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft und des Verwaltungsrats;
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer;
- Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandschaft und des Verwaltungsrats;
- Wahl und Abberufung der Vorstandschaft und des Verwaltungsrats mit Ausnahme des Musikervorstandes und des Jugendleiters (§ 11 Abs. 3);
- Wahl und Abberufung der Kassenprüfer (§ 14);
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung (§ 17);
- Beschlussfassung über Änderungen bzw. Festsetzungen der Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren (§ 6);
- Beschlussfassung über Vereinsordnungen (§ 16);
- Entscheidungen über Berufungen gegen Mitgliederausschlussbeschlüsse (§ 8 Abs.4);
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 18).

### **§ 14 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) und bei Erforderlichkeit auch vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung durchzuführen. Sie haben der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

### **§ 15 Ehrenamtlichkeit**

Alle Vereinsämter sind Ehrenämter. Sie können nur von Vereinsmitgliedern ausgeübt werden.

## **§ 16 Vereinsordnungen**

(1) Die Mitgliederversammlung kann Vereinsordnungen beschließen, die außerhalb der Satzung bestimmt sind. Hierzu gehören:

(2) Ehrenordnung: In der Ehrenordnung sind die Voraussetzungen und Durchführungsbestimmungen von Vereinsehrungen festgelegt.

(3) Beitragsordnung: Die Beitragsordnung enthält Bestimmungen über Beitragspflichten, Beitragshöhe, Aufnahmegebühren, Zahlungsweise u. S.

## **§ 17 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen zur rechtswirksamen Beschlussfassung einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung muss der Tagesordnungspunkt "Satzungsänderung" aufgeführt sein.

## **§ 18 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur rechtswirksamen Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Mitgliederversammlung wählt in diesem Falle gleichzeitig zwei Liquidatoren, die gemeinsam die Abwicklung durchführen.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26.02.1982 beschlossen und wird mit der Eink Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 16. Juli 1921.

Straubenhardt, den 26. Februar 1982